

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

01.09.2020

Beratung:

Liegenschaft Kindertagesstätte Schatzkiste

Das Grundstück Gemarkung Müssen-Dorf Flur 1 Flurstück 9/7 wurde damals kostenfrei von der Gemeinde Müssen auf das Amt Büchen übertragen. Auf dem Flurstück 9/9 wurde eine Dienstbarkeit zugunsten des Amtes Büchen eingetragen.

Mit der derzeitigen Erweiterung der Kindertagesstätte wurde auch auf dem Grundstück des Amtes gebaut. Der Abschluss eines Mietvertrags mit dem Träger der Kindertagesstätte gestaltet sich in der jetzigen Situation schwierig.

Daher soll das übertragene Grundstück der Gemeinde rückübertragen werden. Die Dienstbarkeit soll gelöscht werden. Die Gemeinde wird Eigentümerin des Grundstücks und des gesamten Gebäudes. Der Restwert der Vermögensgegenstände geht ebenfalls auf die Gemeinde über.

Dieses muss notariell vollzogen werden. Nach der förmlichen Übertragung kann die Gemeinde als neuer Eigentümer dem Amt Büchen die Kindertagesstätte vermieten bzw. verpachten. Die Aufgabe zum Betrieb der Kindertagesstätten wurde dem Amt übertragen. Daher schließt das Amt einen Finanzierungsvertrag mit dem Träger der Kindertagesstätte, der eine Mietklausel beinhaltet.

Es erfolgt ein Wertausgleich durch die Gemeinde, welcher jährlich angepasst wird.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Müssen beschließt, die kostenfreie Rückübertragung des Grundstückes Gemarkung Müssen-Dorf Flur 1 Flurstück 9/7 vom Amt Büchen auf die Gemeinde Müssen im jetzigen bebauten Zustand. Die Gemeinde Müssen übernimmt den Restwert der Vermögensgegenstände.

Die auf dem Flurstück 9/9 eingetragene Dienstbarkeit wird gelöscht.

Die Gemeinde übernimmt den jährlich anzupassenden Wertausgleich.

Gemäß § 5 Abs. 4 Amtsordnung wird der Bau von Kindertagesstätten auf die Standortgemeinde rückübertragen.